Gruppe G6
Carsten Kliegelhöfer, Im Tulpengrund 19, 26316 Varel

Absender des Schreibens
Carsten Kliegelhöfer
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/ Die Grünen
Im Tulpengrund 19
26316 Varel

Stadt Varel
Herr Bgm. Wagner
Windallee 4
26316 Varel

12.10.2018

Antrag Gruppe G6 für den Ausschuss Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr

Sehr geehrte Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,
der Rat der Stadt Varel möge beschließen, dass auf einer von der Stadt festgelegten Probestrecke, Schilder „Geisterradler“ aufzuhängen sind.
Dabei ist folgendes Kriterium für die Auswahl zu berücksichtigen: Frequenz von Radlern in beide Fahrtrichtungen auf einem Radweg und die Möglichkeit der objektivierten Wirkungsbeurteilung der Schilder.

Als Wirkungsbeispiel ist das folgende Schild angefügt

.

Begründung:

Im aktuellen Verkehrsgeschehen der Stadt Varel kommt es vermehrt zu „Geisterradlern“ bei der Nutzung von Radwegen bzw. kombinierten Rad-/ Fußwegen.
Dies kann zu kritischen Verkehrssituationen zwischen den unterschiedlichen Teilnehmern im Straßenverkehr führen.

Aus Probebetrieben in Süddeutschland und der Stadt Leer, lässt sich allerdings ableiten, dass o.g. Schilder eine kostengünstige und wirksame Hinweismaßnahme zur Nutzung der „korrekten Fahrbahnseite“ darstellen und so gefährliche Verkehrssituationen vermieden werden können.

Durch das Aufhängen der Schilder „Geisterradler“, wird den Verkehrsteilnehmern nicht explizit suggeriert, dass sie ein Nutzungsrecht auf dem befahrenen Weg hätten.

Dies könnte ggf. durch aufgebrachte Richtungsmarkierungen o.ä. hineininterpretiert werden.

Nach StVO müssen alle Verkehrsteilnehmer die korrekte Fahrtrichtung zum Radfahren nutzen.
Das linksseitige Fahren auf Radwegen ist nur dann gestattet, wenn es explizit am Beginn eines Radweges durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Diese Schilder müssen nach jeder Unterbrechung des Radweges – also nach jeder Kreuzung oder Einmündung – erneut vorhanden sein, ansonsten ist das Fahren auf der linken Seite nicht mehr zulässig. Dies wird dann als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Selbiges gilt auch für Gehwege, die für Radfahrer freigegeben sind.
Dabei sind ggf. entsprechende Geschwindigkeitsbegrenzungen zusätzlich einzuhalten.

Ist das Zusatzzeichen "Radfahrer frei" an einem Gehweg nicht vorhanden, so muss der Radfahrer auf der Fahrbahn weiterfahren. Das Ausweichen auf den Gehweg ist ebenso unzulässig.

Für die Gruppe G6
Carsten Kliegelhöfer
B90/ Die Grünen